

**Honorarverteilungsmaßstab
Änderungen mit Wirkungen zum 1. Juli 2014 und
zum 1. Oktober 2014**

**der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
- nachfolgend KV Berlin genannt -**

im Benehmen mit

**der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V,**

den Ersatzkassen,

BARMER GEK

Techniker Krankenkasse (TK)

DAK-Gesundheit

KKH - Kaufmännische Krankenkasse

HEK - Hanseatische Krankenkasse

hkk

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis
gemäß § 212 Abs. 5 Satz 7 SGB V
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg,**

**dem BKK Landesverband Mitte
Siebstraße 4
30171 Hannover,**

**der BIG direkt gesund
handelnd als IKK-Landesverband Berlin,**

der Knappschaft - Regionaldirektion Berlin

sowie

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als landwirt-
schaftliche Krankenkasse, Hoppegarten**

- nachfolgend Verbände der Krankenkassen genannt -

**für die Verteilung der an die KV Berlin gezahlten Gesamt-
vergütungen gemäß §87b SGB V**

I. Der Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin nach dem Beschluss der Vertreterversammlung vom 27. März 2014 wird mit Wirkung zum 1. Juli 2014 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 15. Mai 2014 wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bereinigungen der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung durch die Krankenkassen hat Auswirkung auf die Honorarverteilung der KV Berlin.“

2. Anlage 7 wird wie folgt neu gefasst:

„ANLAGE 7: Bereinigung der Regelleistungsvolumina und der qualifikationsgebundenen Zusatzvolumina:

Die KV Berlin bereinigt die Regelleistungsvolumina und die qualifikationsgebundenen Zusatzvolumina gemäß § 87b Abs. 4 SGB V:

1. Allgemeine Grundsätze:

- (1) Maßgeblich für die Bereinigung der Regelleistungsvolumina und der qualifikationsgebundenen Zusatzvolumina sind die Bereinigungen der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
- (2) Die Bereinigung der Regelleistungsvolumina und qualifikationsgebundenen Zusatzvolumina erfolgt für die gleichen Quartale und in Verbindung mit Abs. 10 in der Höhe, in denen die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung bereinigt wird.
- (3) Für die Ermittlung der Höhe der Bereinigung der Regelleistungsvolumina und qualifikationsgebundenen Zusatzvolumina sind ausschließlich die kollektivvertraglichen Honorarregelungen nach den §§ 83, 85 und 87a SGB V der Partner der Gesamtverträge heranzuziehen.
- (4) nicht besetzt
- (5) Der Grundsatz der kassenartenübergreifenden Festlegung der Regelleistungsvolumina und qualifikationsgebundenen Zusatzvolumina wird beibehalten.
- (6) Die Bereinigung erfolgt ausschließlich für Leistungen, die den Leistungen der vertragsärztlichen Versorgung innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung entsprechen.
- (7) nicht besetzt
- (8) Die Bereinigung der Regelleistungsvolumina und qualifikationsgebundenen Zusatzvolumina betrifft nur diejenigen Ärzte, Arztgruppen, Leistungen, Kostenerstattungen und Fälle, die der Mengensteuerung über Regelleistungsvolumina und qualifikationsgebundenen Zusatzvolumina unterliegen.
- (9) nicht besetzt
- (10) Auswirkungen der MGVBereinigungsmaßnahmen auf die Höhe der Vergütungsvolumina gemäß § 3 Nrn. 1, 2, 5 und 6 HVM, der Rückstellungen sowie der Vorwegabzüge gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 HVM sowie der besonderen Verteilungsvolumina gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 HVM werden entsprechend ihrer Anteile berücksichtigt.

2. Ermittlung der RLV- und QZV-Bereinigungsvolumina:

Der MGVBereinigungsbetrag wird anteilig auf die von der Bereinigung betroffenen Vergütungsvolumina gemäß § 3 Nrn. 1, 5 und 6 HVM, § 5 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 HVM, § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 HVM und § 7 HVM verteilt.

Als Verteilungsmaßstab dient das Honorar je Vergütungsvolumen nach § 3 Nrn. 1, 2, 5 und 6 HVM, § 5 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 HVM, § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 HVM und § 7 HVM aus den entspre-

chenden Basisquartalen, die zur Berechnung der unbereinigten Vergütungsvolumina herangezogen wurden. Das zu bereinigende Honorarvolumen wird anschließend ins Verhältnis zur Summe dieser Honorarvolumina gesetzt. Die einzelnen Bereinigungsbeträge werden nach diesen Anteilsverhältnissen aufgeteilt.

Die Bereinigungsbeträge gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 HVM werden je bereinigungsrelevanter Arztgruppe insgesamt über alle zu bereinigenden QZVi gemäß ANLAGE 6 HVM ermittelt.

3. Bereinigung der RLV-QZV-Volumina

- (1) Für die Bereinigung der RLV-QZV-Volumina ist der auf die Teilvergütungsvolumina gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HVM entfallende Bereinigungsbetrag je bereinigungsrelevanter Arztgruppe maßgeblich.
- (2) Bei der Bereinigung aufgrund von Selektivverträgen werden die je Selektivvertrag, Krankenkasse und Arztgruppe ermittelten RLV-QZV-Bereinigungsbeträge auf die je Vertrag und Krankenkasse gemeldeten Selektivvertragsversicherten aufgeteilt. Das zu bereinigende RLV-QZV-Volumen eines am Selektivvertrag teilnehmenden Arztes ergibt sich, in dem der nach Absatz 2 ermittelte Bereinigungsbetrag je Selektivversicherten mit der Anzahl eingeschriebener Selektivversicherter multipliziert wird und vom unbereinigten RLV-QZV-Volumen des Arztes abgezogen wird. Die Bereinigung der auf die Teilvergütungsvolumina gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HVM entfallenden Bereinigungsbeträge aus Selektivverträgen mit situativer Einschreibung bzw. aufgrund von MGV-Bereinigungen zur Versorgung von bestimmten Versicherten außerhalb des Kollektivvertrages erfolgt grundsätzlich entsprechend. Dies gilt nicht, wenn aufgrund derzeit noch nicht veröffentlichter gesetzlicher Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf die Bereinigung der MGV um Leistungen, die Bestandteil der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung sind, eine hiervon abweichende Bereinigung der RLV-QZV-Volumina erforderlich wird. Für diesen Fall wird ein diesen gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Bereinigungsverfahren beschlossen.“

II. Der Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin nach dem Beschluss der Vertreterversammlung vom 27. März 2014 wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 15. Mai 2014 wie folgt geändert:

In der Anlage 6 - Qualitätsgebundenes Zusatzvolumen - wird das QZV 29 „Laborgrundpauschale“ (GOP 12225) für alle Arztgruppen gestrichen und die Leistung in das RLV überführt.

Berlin, 26.06.2014
Kassenärztliche Vereinigung Berlin

Dr. Margret Stennes
Vorsitzende der Vertreterversammlung